

RS Vwgh 2003/9/19 2003/12/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2003

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §65 Abs1 idF 2002//119;

PG 1965 §65 Abs2 idF 2002//119;

PG 1965 §65 Abs5 idF 2002//119;

Rechtssatz

§ 65 Abs. 5 PG 1965 sieht vor, dass anlässlich der Aufnahme des Beamten die in früheren Dienstverhältnissen zum Bund festgehaltenen Nebengebührenwerte, soweit sie auf Nebengebühren entfallen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen sind. Dass aber unter "frühere Dienstverhältnisse zum Bund" im Verständnis des § 65 Abs. 5 PG 1965 solche Dienstverhältnisse zu verstehen sind, die vor der Aufnahme des Beamten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis liegen, zeigt sich ohne jeden Zweifel an der Anordnung, dass die in der genannten Bestimmung vorgesehene Feststellung "anlässlich der Aufnahme des Beamten" (gemeint in das bestehende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) zu treffen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003120148.X01

Im RIS seit

28.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at